

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**  
**der VVG Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 60 Absatz 1 des GemO und § 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Bad Rappenau und den Gemeinden Kirchartd und Siegelsbach hat der Gemeinsame Ausschuss der VVG Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Rappenau mit den Gemeinden Kirchartd und Siegelsbach.

**§ 2 Gebührenpflicht**

Die Stadt Bad Rappenau, handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

**§ 3 Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der erfüllenden Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 6 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 7 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 8 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der erfüllenden Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 9 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **28.03.2007** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der erfüllenden Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Rappenau, den

Kirchartd, den

Sebastian Frei  
(Oberbürgermeister)

Gerd Kreiter  
(Bürgermeister)

Siegelsbach, den

Tobias Haucap  
(Bürgermeister)

## Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
<b>A Allgemeines &amp; Archiv &amp; Ausdrücke / Fotokopien</b>		
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die vom VVG nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der VVG nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li> <li>- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</li> <li>- Zurücknahme eines Antrags</li> <li>- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</li> <li>- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen</li> <li>- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> <li>- Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</li> </ul>	14,50 €/ZE
<b>2</b>	<b>Umweltinformationen</b> Zurverfügungstellung von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	16,50 €/ZE
<b>3</b>	<b>Archivwesen</b>	
3.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken</li> <li>- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen</li> <li>- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)</li> </ul> <p style="background-color: yellow; margin: 0;">Für örtliche Organisationen und Vereine sowie für wissenschaftliche Arbeiten werden keine Gebühren erhoben.</p>	13,00 €/ZE
3.2	Ausstellung von Archivurkunden	7,00 €/Fall
<b>4</b>	<b>Ausdrücke &amp; Fotokopien</b>	
4.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
4.1.a	für die erste Seite	2,90 €
4.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,90 €
4.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,40 €
4.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächendaten	5,00 €/

(z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)

Ausschnitt

**B Baurecht & Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen & Bestattungsrecht**

**5 Baurecht**

Wenn Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, sind den Bauwerkskosten die Kostenkennwerte (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) der BKI Baukosten Teil 1, bezogen auf den Bruttorauminhalt (BRI nach DIN 277, a + b + c), zugrunde gelegt. Die angegebenen Kostenkennwerte werden mit dem jeweiligen Regionalfaktor multipliziert. Die Umsatzsteuer gehört zu den Baukosten, ebenso wie etwaige Eigenleistungen. Die ermittelten Kosten werden auf volle 1.000 € aufgerundet. Die Kostenkennwerte werden jährlich angepasst.

Bauvorhaben, die mehrere Gebäudearten umfassen, sind entsprechend aufzuteilen und die einzelnen Teile den entsprechenden Gebäudearten zuzuordnen. Garagen / Tiefgaragen für notwendige Stellplätze werden nicht gesondert berechnet.

5.1	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)	57,00 €/Fall
5.2	Ausleihen von Akten (bei Abholung)	32,50 €/Fall
5.3	Zurücknahme / Ablehnung / Zurückweisung eines Antrags	
5.3.a	im Anfangsstadium der Bearbeitung	3/10 der Geb.
5.3.b	im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung	5/10 der Geb.
5.3.c	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	16,00 €/ZE

Baugesetzbuch: Vorkaufsrecht

5.4	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
5.4.a	für bis zu 50.000 € Vertragswert	36,50 €/Fall
5.4.b	von 50.000 bis 500.000 € Vertragswert	54,00 €/Fall
5.4.c	über 500.000 € Vertragswert	73,00 €/Fall
5.5	Entwässerung Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage oder Änderung der Anlage in angeschlossenen Grundstücken	0,32 ‰ der Baukosten
5.6	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	38,00 €/Fall

**5.7 Kenntnissgabeverfahren**

5.7.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
5.7.1.a	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,40 ‰
5.7.1.b	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	125,00 €/Fall
5.7.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	31,00 €/Fall
5.7.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	23,00 € /Nachbar
5.7.4	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kenntnissgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	86,00 €/Fall
5.8	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	17,00 €/ZE
5.9	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
5.9.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
5.9.1.a	für die ersten beiden Fertigung je bescheinigte Wohneinheit	71,00 € /Wohnung
5.9.1.b	weitere Fertigungen (Planhefte)	61,00 €/Fall

5.10	<b>Bauvoranfrage</b>	
5.10.a	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	16,00 €/ZE
5.11	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
5.11.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
5.11.1.a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	6,00 ‰, mind. 260,00 €/Fall
5.11.1.b	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	16,00 €/ZE
5.11.2	Genehmigung von Werbeanlagen	
5.11.2.a	Genehmigung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	30 € / m <sup>2</sup> Ansichtsfläche, mind. 195,00 €
5.11.2.b	Genehmigung von Werbeanlagen als selbständige gewerbliche Nutzung	150 € / m <sup>2</sup> Ansichtsfläche, mind. 195,00 €
5.11.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	16,00 €/ZE
5.12	<b>Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO)</b>	
5.12.a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	4,00 ‰, mind. 195,00 €/Fall
5.12.b	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	16,00 €/ZE
5.13	Nachträgliche Genehmigung, wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	doppelte Gebühr von Nr. 5.11 bzw. 5.12
5.14	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	16,00 €/ZE
5.15	Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer, Löschung) (§ 71 LBO)	125,00 €/Fall
5.16	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplanes	
5.16.a	je Befreiung (Geschossfläche, Grundfläche, Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung) Soweit Bodenrichtwerte herangezogen werden, gelten die jeweiligen Bodenrichtwerte, ansonsten gilt der Verkehrswert.	v. Bauverbot 15 % des BRW/ Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, min. 100 €, in den übrigen Fällen 100 € - 5.000 € BRW je m <sup>2</sup>
5.16.b	je Befreiung für Garagen/PKW-Stellplätze in der Bauverbotsfläche	Verstoßfläche, hiervon 10 %, mind. 100 € je 1/5 der
5.16.c	je Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und/oder Gebäudehaupttrichtung, Geschosszahl, Dachneigung, Dachform, Dachdeckung (Farbe und Material), max. Gebäudelänge, Anzahl der Wohneinheiten, Hausform, Einfriedungen, Außenanlagen, Dachaufbauten, Art der baulichen Nutzung	Genehmigungs- gebühr nach Nr. 5.11.1 bzw. 5.12, mind. 150 €
5.16.d	Befreiung für Inanspruchnahme einer mit Pflanzzwang belegten Fläche	BRW je m <sup>2</sup> Verstoßfläche, hiervon 10 %, mind. 100 €
5.16.e	je Abweichung für Geschossfläche, Grundfläche, Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung	v. Bauverbot 8 % des BRW/Verkehrs- wertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, min. 100 €, in den übrigen Fällen 100 € - 5.000 €
5.16.f	sonstige Ausnahme, Abweichung, Befreiung	105,00 €/Fall



5.17	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	
5.17.a	Allgemeine Anordnungen	145,00 €/Fall
5.17.b	Nutzungsuntersagung, Baueinstellung oder Abbruchanordnung	220,00 €/Fall
5.17.c	Duldungsverfügung	365,00 €/Fall
5.18	Teilbaufreigabe	65,00 €/Fall
5.19	Baukontrolle	
5.19.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	0,44 ‰, mind. 70,00€
5.19.2	jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	17,50 €/ZE
5.20	Brandverhütungsschau / Nachschau	16,50 €/ZE
	Hinzu kommen tatsächlich entstehende Kosten durch Sachverständige.	
5.21	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	17,50 €/ZE

## 6 Bestattungsrecht

6.1	Aufgaben nach Bestattungsg ( §§ 4, 5 BestattG) (Einrichtung Friedhof, Ausnahmen (Lage im ÜSG,WSG, QSG))	17,50 €/ZE
-----	--	------------

## D Denkmalschutz

### 7 Denkmalschutz

7.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	230,00 €/Fall
7.2	Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	14,00 €/ZE
7.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	14,00 €/ZE

## F Feiertage & Feuerwehr & Fischerei & Fundsachen

### 8 Feiertagsrecht

8.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Verbotensverboten (§ 12 FTG)	56,00 €/Fall
-----	---	--------------

## G Gaststätten & Gewerbe (inkl. Märkte) & Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

### 9 Gaststättenrecht

9.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	
9.1.a	für den ersten Tag	17,00 €
9.1.b	für jeden weiteren Tag  Erhalten mehrere Personen gleichzeitig eine Erlaubnis gem. Ziffer 13.2-13.7 zum Betrieb derselben Gaststätte (z.B. GbR oder KG) so wird der ermittelte Betrag um je ¼ pro weiteren Gebührenschildner erhöht und durch die Gesamtzahl der Gebührenschildner geteilt.	8,50 €
9.2	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	335,00 €/Fall
9.3	Änderung der Betriebsart oder Erweiterung	135,00 €/Fall
9.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	280,00 €/Fall
9.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	16,50 €/ZE
9.6	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	67,00 €/Fall
9.7	Vorläufige Erlaubnis bis zu 3 Monate (§ 11 GastG)	67,00 €/Fall
9.8	vorläufige Stellvertretererlaubnis bis zu 3 Monate	
9.9	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften	56,00 €/Fall

	(§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	
9.10	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
9.10.1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	67,00 €/Fall
9.11	sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht unter anderem:	16,50 €/ZE
	- Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	
	- Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	
	- Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	
	- Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	
	- Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	
<b>10</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
10.1	Untersagung Betrieb ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)	16,50 €/ZE
10.2	Spiele	
10.2.1	Ermittlung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	540,00 €/Fall
10.2.2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGiÜG):	270,00 €/Fall
10.3	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	270,00 €/Fall
10.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	405,00 €/Fall
10.5	Überprüfung von Bewachungspersonal	33,50 €/Fall
10.6	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	16,50 €/ZE
10.7	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	16,50 €/ZE
<b>11</b>	<b>Gewerberecht</b>	
11.1	Reisegewerbekarte	
11.1.1	Ermittlung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	67,00 €/Fall
11.1.2	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	33,50 €/Fall
11.1.3	Ermittlung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	27,00 €/Fall
11.1.4	Ermittlung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	67,00 €/Fall
11.1.5	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 GewO)	33,50 €/Fall
11.2	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	16,50 €/ZE
	- Untersagung	
	- Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	
11.3	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	16,50 €/ZE
11.4	Handwerksrecht	
11.4.1	Untersagung eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 HWO)	16,50 €/ZE
11.5	Heilpraktikerwesen	
11.5.1	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes	200,00 €/Fall
11.5.2	Rücknahme der Erlaubnis	100,00 €/Fall
11.5.3	Wiedererteilung der Erlaubnis	100,00 €/Fall
<b>12</b>	<b>Ladenöffnung</b>	
12.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	16,50 €/ZE

**13 Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste (§§ 60-69 GewO)**

13.1	Festlegung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	
13.1.a	für den ersten Tag	67,00 €
13.1.b	für jeden weiteren Tag	33,50 €
13.1.c	Dauerfestsetzung bis zu 5 Jahren	270,00 €/Fall

**I Immissionsschutzrecht**

**14 Immissionsschutzrecht**

14.1	Leistungen nach dem Immissionschutzrecht unter anderem:	16,00 €/ZE
	- Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
	- Aufgaben nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	
	- Aufgaben nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	
	- Aufgaben nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	
	- Erteilung von Ausnahmen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (§ 7, 32. BImSchV)	

**I Jugendschutz**

**15 Jugendschutzrechtliche Maßnahmen**

15		16,50 €/ZE
	- Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	
	- Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern in Gaststätten unter 16 Jahren (§ 4 JugendschutzG)	
	- Ausnahme vom Verbot der Anwesenheit von Kindern bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JugendschutzG)	
	- Anordnung der Abwesenheit von Kindern an jugendgefährdenden Orten / Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	

**N Naturschutz**

**16 Naturschutzrecht**

16.1	Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb bebauter Ortsteile (§ 20 NatSchG)	17,00 €/ZE
------	--	------------

**R Rechtsbehelfe**

**17 Rechtsbehelfe**

17	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	19,00 €/ZE
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
17.2	und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	

**S Sprengstoff & Straßen**

**18 Sprengstoff**

18.1	Zeitgebühren unter anderem:	
18.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	17,00 €/ZE
18.1.2	Erteilung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 SprengG)	17,00 €/ZE
18.1.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG)	17,00 €/ZE
18.1.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines (gem. § 20 SprengG)	17,00 €/ZE
18.1.5	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis gem. § 7 bzw. § 27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG	17,00 €/ZE
18.1.6	Bewilligung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 27 Abs. 5 SprengG)	17,00 €/ZE

18.2	Feste Gebühren	
18.2.1	Verlängerung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§27 SprengG)	69,00 €/Fall
18.2.2	Verlängerung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG)	69,00 €/Fall
18.2.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 1. VO zum SprengG)	52,00 €/Fall
18.3	Gebühren in sonstigen Fällen	
18.3.1	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis bzw. eines Befähigungsscheines / einer Amtshandlung nach dem SprengG	17,00 €/ZE
18.3.2	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen/Ausnahmegenehmigungen/Untersagungen/Bescheinigungen/Verlängerungen etc. im Zuständigkeitsbereich der unteren Verwaltungsbehörde, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt	17,00 €/ZE
18.3.3	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt	17,50 €/ZE
<b>19</b>	<b>Straßenrecht</b>	
19.1	Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6, 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 1, 5 StrG sowie § 23 StrG)	16,00 €/ZE
19.2	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 8 FStrG und § 22 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 StrG)	16,00 €/ZE
19.3	Maßnahmen sowie Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 8 StrG oder § 28 Abs. 2 StrG (nur Verwaltungsgebühr) Hinzu kommen ggf. Sondernutzungsgebühren nach der aktuell gültigen Satzung	14,00 €/ZE

<b>W</b>	<b>Waffen</b>	
<b>20</b>	<b>Waffenrecht</b>	
20.1	<b>Zeitgebühren</b>	
20.1.1	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
20.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG-Brauchstumsschützen)	17,00 €/ZE
20.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)	17,00 €/ZE
20.1.4	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 + § 26 Abs.1 WaffG)	17,00 €/ZE
20.1.5	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	17,00 €/ZE
20.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schiessstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	17,00 €/ZE
20.1.7	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schiessstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	17,00 €/ZE
20.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen	17,00 €/ZE
20.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.	17,00 €/ZE
20.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	17,00 €/ZE
20.1.10	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot	17,00 €/ZE
20.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	17,00 €/ZE
20.1.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)	17,00 €/ZE
20.2	<b>Feste Gebühren</b>	
20.2.1	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	69,00 €/Fall
20.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) - Generalklausel	58,00 €/Fall
20.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	46,00 €/Fall

20.2.4	Ermittlung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb von Schalldämpfern	69,00 €/Fall
20.2.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	46,00 €/Fall
20.2.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte soweit nicht in Ziffer 28.2.7 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	69,00 €/Fall
20.2.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	69,00 €/Fall
20.2.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	100,00 €/Fall
20.2.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	345,00 €/Fall
20.2.10	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	230,00 €/Fall
20.2.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG) sowie Eintragungen einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	100,00 €/Fall
20.2.12	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	46,00 €/Fall
20.2.13	Ausfertigung weiterer WBKs nach § 14 Abs. 4 WaffG	69,00 €/Fall
20.2.14	Eintragung des Erwerbs / Überlassens einer oder mehrerer Waffen/Waffenteile (Wechsel-, Austauschläufe, Wechselsysteme, Wechseltrommeln, Schalldämpfer etc.) nach § 10 Abs. 1a / § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG bzw. Bestätigung des Eintrags / Austrags - pro ausgestellte WBK - soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK in eine WBK vorgenommen wurde	29,00 €/Fall
20.2.15	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen/Waffenteile in eine Waffenbesitzkarte, sofern die Waffe/Waffen/Waffenteile einer Behörde zur Vernichtung überlassen werden	gebührenfrei
20.2.16	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	92,00 €/Fall
20.2.17	Ausstellung oder Umschreibung <b>einer</b> Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	75,00 €/Fall
20.2.18	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	69,00 €/Fall
20.2.19	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	10,00 €/Fall
20.2.20	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	230,00 €/Fall
20.2.21	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	300,00 €/Fall
20.2.22	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	145,00 €/Fall
20.2.23	Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	185,00 €/Fall
20.2.24	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	69,00 €/Fall
20.2.25	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	34,50 €/Fall
20.3	<b>EU-Recht</b>	
20.3.1	Erlaubnis zum <b>Verbringen</b> von Waffen oder Munition in den / durch den / aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 WaffG) (Einfuhr-/Durchfuhr-/Ausfuhrerlaubnis)	69,00 €/Fall
20.3.2	Dauerausfuhrerlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 2 WaffG)	100,00 €/Fall
20.3.3	Erlaubnis zur <b>Mitnahme</b> von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	69,00 €/Fall
20.3.4	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	81,00 €/Fall
20.3.5	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	29,00 €/Fall
20.3.6	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen / Austrag von Waffen)	29,00 €/Fall
20.4	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
20.4.1	Ermittlung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen / Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt	17,00 €/ZE
20.4.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt sind	17,50 €/ZE
20.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	17,00 €/ZE